

Abwassergebührensatzung der Gemeinde Neukirch/Lausitz

Aufgrund von § 63 Abs.2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabegesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch/Lausitz am 08.12.2005 nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Neukirch/Lausitz (nachfolgend Gemeinde genannt) betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser, Niederschlagswasser) als eine einheitliche öffentliche Einrichtung mit den Teilleistungen

1. zentrale Schmutzwasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung der Gemeinde über die öffentliche Abwasserbeseitigung, Abwassersatzung – AbwS
2. zentrale Niederschlagswasserbeseitigung (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 AbwS
3. dezentrale Abwasserbeseitigung im übrigen Gemeindegebiet (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 AbwS)

nach Maßgabe der Abwassersatzung.

(2) Als angefallen gilt Abwasser, das

- über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
- in abflusslosen Gruben, Jauchengruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
- zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.

(3) Als dezentrale Abwasserbeseitigung gilt:

1. leitungsgebundene Abwasserentsorgung ohne Anschluss an ein zentrales Klärwerk
2. Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Gruben, Jauchengruben oder Kleinkläranlagen, für die eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit an ein zentrales Klärwerk nicht besteht.

(4) Die nicht unter Abs. 3 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

II. Teil- Abwassergebühren

§ 2 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Bereitstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

Sie werden erhoben für die Teilleistungen Schmutzwasserentsorgung, Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung des Abwassers abflussloser Gruben, Jauchengruben sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschuldner.

- (2) Gebührensschuldner für die Gebühr nach § 4 Abs. 4 ist derjenige, der das Abwasser anliefert.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserentsorgung nach §1 Ziffer 1 wird bemessen nach der Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1).
- (2) Die Abwassergebühr für die Niederschlagswasserentsorgung nach §1 Ziffer 2 wird nach der überbauten und/ oder befestigten Grundstücksfläche (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen, sandgeschlämmte Schottertragschichten und Plattenbeläge) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Je 10 qm sind eine Berechnungseinheit (BE). Flächen werden auf volle 10 qm auf- oder abgerundet.
- (3) Die Abwassergebühr für die dezentrale Abwasserentsorgung nach §1 Ziffer 3 (Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind) wird bemessen nach der Abwassermenge, die auf dem an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 5 Abs. 1). Dies gilt auch für Überläufe von Kleinkläranlagen, die in eine in Satz 1 genannte Abwasseranlage entwässern.
- (4) Bei sonstigen Einleitungen bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Menge.
- (5) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (6) Für Abwasser, das aus abflusslosen Gruben, Jauchengruben oder Kleinkläranlagen entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des entnommenen Abwassers.

§ 5 Abwassermenge, Anzeigepflicht

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 10 Abs. 2) gilt im Sinne von § 4 Abs. 1 und Abs. 3 als angefallene Abwassermenge:
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung der der Entgeltberechnung zu Grunde gelegte Wasserverbrauch, und/ oder
 2. bei nichtöffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge, und/ oder
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt wird und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Gebührensschuldner bei sonstigen Einleitungen (§ 7 Abs. 4 der Abwassersatzung), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten. Er hat zum Zeitpunkt der Ablesung der Messeinrichtung des öffentlichen Wasserversorgers die Brauchwasseruhren abzulesen und die Messergebnisse der Gemeinde mitzuteilen. Solange keine Brauchwasseruhren angebracht sind, sind die angefallenen Abwassermengen sorgfältig zu schätzen.

- (3) Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen für die Bemessung der Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung (§ 4 Abs. 2) mitzuteilen. Maßgebend sind die am 01.04. und 01.10. bestehenden Verhältnisse für das jeweils folgende Halbjahr.
- (4) Kommt der Gebührenpflichtige seiner Mitteilungspflicht nach Abs.2 und 3 nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungsdaten schätzen. Für die Mengengebühr nach § 4 Abs. 1 bzw. Abs. 3 sind 33 m³/ Einwohner und Jahr zu Grunde zu legen.

§ 6 Absetzungen

- (1) Nach § 5 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 12 Kubikmeter/Jahr.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen gesonderter Wasserzähler erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diese Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6 der Abwassersatzung, insbesondere Abs. 2 Nr. 3 ausgeschlossen ist. Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung.
- (3) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind vor Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu stellen.

§ 7 Gebührensätze

- (1) 1. Die Abwassergebühr beträgt bei der Schmutzwasserentsorgung
(§1 Abs. 1 Nr. 1) 4,05 EUR/m³.
2. Die Abwassergebühr beträgt bei der Niederschlagswasserentsorgung
(§1 Abs. 1 Nr. 2) 6,73 EUR/BE und Jahr.
- (2) Die Abwassergebühr beträgt im übrigen Gemeindegebiet
(§1 Abs. 1 Nr.3) 0,88 EUR/m³.
- (3) Sind die Anlagen im Trennsystem noch nicht hergestellt, richtet sich die Gebühr nach Abs. 2.
- (4) Die Abwassergebühr nach § 7 Abs. 1 und 2 entsteht sechs Monate nach schriftlicher Bekanntgabe, dass die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist. Soweit ohne schriftliche Bekanntgabe umgebunden wurde, erfolgt die Berechnung der Abwassergebühr ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Nutzung des Trennsystems.
- (5) Die Fäkalieneinleitgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt bei Entnahme aus:
- | | |
|------------------------|----------------------------|
| 1. abflusslosen Gruben | 10,00 EUR/m ³ |
| 2. Kleinkläranlagen | 10,00 EUR/m ³ |
| 3. Jauchengruben | 10,00 EUR/m ³ , |
- wenn dieses Abwasser beim Klärwerk angeliefert wird.
- (6) Die Fäkalieneinleitgebühr nach § 4 Abs. 6 beträgt bei Entnahme aus:
- | | |
|------------------------|--------------------------|
| 1. abflusslosen Gruben | 17,12 EUR/m ³ |
|------------------------|--------------------------|

- | | |
|--|----------------------------|
| 2. Kleinkläranlagen | 17,12 EUR/m ³ |
| 3. Jauchengruben | 17,12 EUR/m ³ , |
| wenn dieses Abwasser von der Gemeinde oder einem von ihr Beauftragten abgeholt wird. | |

§ 8 Starkverschmutzerzuschläge

Starkverschmutzerzuschläge werden erforderlichenfalls erhoben. Die Erhebung bedarf einer satzungsrechtlichen Grundlage, welche die prozentuale Höhe der Zuschläge festlegt.

§ 9 Verschmutzungswerte

Verschmutzungswerte werden im Einzelfall festgesetzt, wenn Starkverschmutzerzuschläge erhoben werden.

§ 10 Entstehung , Beendigung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Anschluss des Grundstücks an die öffentlichen Abwasseranlagen (Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen) oder wenn den öffentlichen Abwasseranlagen vom Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 7 Absatz 1 und 3 mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Der Veranlagungszeitraum entspricht dem jeweiligen Veranlagungszeitraum für die Frischwasserberechnung im laufenden Jahr.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht in den Fällen des § 4 Absatz 2 halbjährlich zum 15.6. und 15.12. des laufenden Jahres.
- (4) In den Fällen des § 4 Absatz 5 und 6 entsteht die Gebühr mit Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Abwassergebühren sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 11 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld nicht entstanden ist, sind sechs Vorauszahlungen zu leisten. Der Vorauszahlung ist ein entsprechender Teil der zuletzt festgestellten Abwassermenge zugrunde zulegen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so sind die voraussichtlichen Berechnungsdaten (Abwassermengen und versiegelte Flächen) zu schätzen.
- (2) Die Vorauszahlungen sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides zur Zahlung fällig.

III. Teil - Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten

§ 12 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur Nutzung Berechtigte dem Eigenbetrieb Abwasser der Gemeinde anzuzeigen:
Vergrößerungen oder Verkleinerungen der überbauten oder befestigten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück niederschlagswasserseitig entsorgt wird.
- (2) Im Übrigen gelten die Anzeigepflichten des § 20 der Abwassersatzung der Gemeinde.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S. von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 vorsätzlich oder fahrlässig nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig i. S. von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nach § 12 Abs. 1 nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Im Übrigen gilt der Ordnungswidrigkeitenkatalog der Abwassersatzung der Gemeinde.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SächsVwVG) bleiben unberührt.

IV. Teil - Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft, gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung der Gemeinde vom 03.05.2005 außer Kraft.

Neukirch/Lausitz, den 12.12.2005

Gottfried Krause
Bürgermeister

Hinweis

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen gilt:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolge hingewiesen worden ist.“